

**ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen der
HAGE Sondermaschinenbau GmbH
(Stand November 2023)**

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der HAGE Sondermaschinenbau GmbH (im Folgenden „HAGE“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), wie diese jederzeit unter www.hage.at abrufbar sind. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der HAGE und dem Käufer/Auftraggeber/Werkbesteller (im Folgenden „Kunde“) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses letztgültigen Version. Spätestens mit der Entgegennahme des Produktes oder der Leistung gelten (ausschließlich) diese AGB als angenommen.
- 1.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht gelten sollen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner durch Gegenbestätigungen oder in sonstiger Weise auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen hinweist.
- 1.3 Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen jedenfalls der Schriftform. Lediglich durch ein vom schriftlichen Inhalt der AGB abweichendes Verhalten werden jedoch weder Rechte und Pflichten abgeändert, aufgehoben oder begründet. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen, die sich in der Auftragsbestätigung von HAGE oder in gesondert ausgehandelten Verträgen befinden, gehen den AGB vor.
- 1.4 Soweit HAGE Werk- und/oder Warenlieferungen im Bereich Anlagen-/Sondermaschinenkonstruktion und –errichtung erbringt, werden die gegenständlichen AGB durch die Liefer-/Montagebedingungen der HAGE Sondermaschinenbau GmbH („LMB“) ergänzt, wie diese jederzeit unter www.hage.at abrufbar sind.
- 1.5 Änderungen bzw. Aktualisierungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn dieser den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Auftrag bzw. eine Bestellung gilt mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung von HAGE als angenommen.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung bzw. dem Auftrag ab, kommt der Vertrag in diesem Fall durch Rückübermittlung der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder Zumittlung einer schriftlichen Zustimmung durch den Kunden zustande.

3. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 3.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht gemäß der vereinbarten Handelsklauseln, die in Übereinstimmung mit den Vertragsschluss gültigen INCOTERMS auszulegen sind, auf den Kunden über.
- 3.2 Mangels gesondert vereinbarter Lieferklausel erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW).
- 3.3 Jede Art der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Werkes oder Liefergegenstandes, die nicht unter 3.1 bzw. 3.2 fällt, geht spätestens mit der Abnahme des Werkes bzw. der produktionsbereiten Inbetriebnahme auf den Kunden über.
- 3.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz der HAGE Sondermaschinenbau GmbH, Hauptstraße 52e, 8742 Obdach.

4. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 4.2 Angebote sind samt den zugehörigen Beilagen, Zeichnungen und Muster Eigentum von HAGE. Dritte dürfen vom Inhalt des Angebotes nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HAGE in Kenntnis gesetzt werden, noch darf sonst eine missbräuchliche Verwendung eines Angebotes samt allfälligen Beilagen, Zeichnungen oder Muster erfolgen.

- 4.3 Alle Preise verstehen sich - soweit nichts anderes vereinbart wurde - netto zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist das von HAGE in Rechnung gestellte Entgelt binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5 Eine Aufrechnung der Ansprüche von HAGE mit Gegenforderungen von Kunden, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, sofern es sich bei dem aufzurechnenden Anspruch nicht um einen unbestrittenen, oder rechtskräftig festgestellten Anspruch aus demselben Vertragsverhältnis handelt, oder HAGE einer Aufrechnung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 4.6 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt jegliche Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Betrag unwiderruflich dem Konto von HAGE gutgeschrieben wird.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug ist HAGE naturgemäß zur Geltendmachung der gesetzlichen Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vom Tag der Fälligkeit an berechtigt. Der Kunde ist weiters verpflichtet, HAGE die Kosten von zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie tariflichen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Die Geltendmachung übersteigender Ansprüche bleibt davon unberührt.
- 4.8 Bei Zahlungsverzug ist HAGE überdies berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Erfüllung der eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen, einzustellen. Bis zur Begleichung des Zahlungsrückstandes sind daher allfällige Liefer- und Fertigstellungsfristen jedenfalls gehemmt.
- 4.9 Ist der Kunde mit seinen Zahlungen mehr als 30 Tage im Rückstand, so kann HAGE durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden Ersatz des ihr entstandenen Schadens inklusive entgangenem Gewinn verlangen.

5. Liefer- und Leistungszeitpunkt

- 5.1 Verbindliche (Liefer-)Termine und –fristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Wortlaut „verbindlicher Liefertermin“.
- 5.2 Soweit eine Verzögerung überwiegend auf
 - höhere Gewalt gemäß Punkt 6.,
 - Änderungen gemäß Punkt 8. oder
 - die berechtigte Unterbrechung der Erfüllung bzw. unterlassene Vorleistungen.
 - oder ein sonstiges Handeln oder Unterlassen des Kunden
 - die berechtigte Unterbrechung der Erfüllung/Leistung durch HAGE aufgrund von qualifiziertem Zahlungsverzug des Kunden zurückzuführen ist, hat HAGE jedenfalls einen Anspruch auf eine den jeweiligen Umständen angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist. Diese Bestimmung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eintritt.
- 5.3 Verzögert sich die Werkerstellung bzw. -lieferung aus Gründen, die der Kunde oder einer seiner Vertragspartner, nicht aber HAGE, zu vertreten hat, hat der Kunde HAGE für
 - sämtliche Wartezeiten sowie zusätzliche Reisezeiten, inkl. zusätzliche Auslösegelder und Reisekosten des Montagepersonals;
 - Mehrkosten und zusätzlichen Aufwand (z.B. Abbau, Sicherung und Aufbau der Montageausrüstung, längere Bindung der Ausrüstungsgegenstände am Montageort)
 - zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungs- und/oder Lagerungskosten
 - sonstige kausale Kosten zu entschädigen.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition,

Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Subunternehmer, unabhängig von deren Verschulden.

- 6.2 Tritt ein obig aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsabschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht adäquat vorhersehbar waren.
- 6.3 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.
- 6.4 Hindert höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er HAGE für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes/Liefergegenstandes zu entschädigen.
- 6.5 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls durch höhere Gewalt die Erfüllung länger als sechs Monate unterbrochen wird.

7. Gesetzliche Vorschriften, Normen und behördliche Genehmigungen

- 7.1 HAGE erbringt ihre Leistung in Übereinstimmung mit den einschlägigen, in Österreich geltenden technischen Normen, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 7.2 Behördliche Genehmigungen und sonstige für die Ausführung des Vertrages erforderliche Genehmigungen Dritter sind - sofern nicht abweichend vereinbart – ausschließlich vom Kunden zu erwirken und die Kosten von diesem zu tragen.

8. Änderungen

- 8.1 Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen ehestmöglich schriftlich und detailliert bekannt zu geben.
- 8.2 Der Kunde wird schriftlich darüber benachrichtigt, ob und gegebenenfalls, wie eine gewünschte Änderung ausgeführt werden kann.
- 8.3 Soweit die vorgesehene Änderung den vereinbarungsgemäßen Preis erhöht bzw. dadurch zusätzliche Leistungen/Material oder Lieferzeit o.ä. notwendig werden, wird HAGE den Kunden zur schriftlichen Genehmigung der geänderten Konditionen auffordern, widrigenfalls keine Änderung der Ausführung stattfindet.

9. Prüfung vor der Versendung

- 9.1 HAGE ist mangels abweichender Vereinbarung grundsätzlich nicht zur Prüfung vor der Versendung verpflichtet. Soweit HAGE eine derartige Verpflichtung übernehmen sollte, gelten derartige Prüfungen vor der Versendung grundsätzlich am Herstellungsort und während der normalen Arbeitszeit als vereinbart.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Jede(r/s) Liefergegenstand/Ware/Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten Eigentum von HAGE und darf daher vom Kunden weder verpfändet, zur Sicherung oder anderweitig an einen Dritten übereignet oder weiterveräußert werden.
- 10.2 HAGE ist jederzeit berechtigt, ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.
- 10.3 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in die die unter Vorbehaltseigentum stehende Ware geliefert wird, besondere Voraussetzungen für die wirksame Begründung eines Eigentumsvorbehaltes vorsehen (z.B. Registereintrag), wird der Vertragspartner die entsprechenden Vorkehrungen zur wirksamen Begründung des Eigentumsvorbehaltes treffen und HAGE einen entsprechenden Nachweis über die Eintragung beibringen.
- 10.4 Sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in das die unter Vorbehaltseigentum bestehende Ware geliefert wird, einen Eigentumsvorbehalt nicht vorsehen, stattdessen aber ähnliche Rechte, so kann HAGE alle Rechte dieser Art ausüben.
- 10.5 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde

verpflichtet, das Eigentumsrecht von HAGE geltend zu machen und diese unverzüglich zu verständigen.

- 10.6 Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Punkt 3.

11. Gewährleistung

- 11.1 HAGE leistet Gewähr für jeden nachweislich bei Übergabe vorhandenen Mangel, der auf einem von HAGE zu vertretenden Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung der von ihr gelieferten Waren, Gewerke oder Werklieferungen beruht.
- 11.2 Wird ein Vertragsgegenstand von HAGE auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt oder zusammengestellt, so leistet HAGE lediglich Gewähr für die spezifikationsgemäße Ausführung.
- 11.3 Gewährleistungsansprüche bestehen unter den sonstigen Voraussetzungen nur für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind. Dies ist vom Kunden zu beweisen. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit im Sinne des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde bestätigt durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls bzw. Lieferscheins die Mangelfreiheit in Bezug auf Mängel, die zu diesem Zeitpunkt erkennbar waren oder die der Kunde hätte erkennen müssen.
- 11.4 Soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 (zwölf) Monate. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden bzw. Lieferung oder Leistung des Vertragsgegenstandes oder – sofern sich der Kunde im Annahmeverzug befindet - mit Leistungsbereitschaft von HAGE.
- 11.5 Die Gewährleistung von HAGE ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme des Werkes oder Lieferung auftreten. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Werkes/Liefergegenstand den vereinbarungsgemäßen bzw. branchenüblichen Rahmen, verkürzt sich diese Frist angemessen.
- 11.6 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch – soweit gesetzlich zulässig – jedenfalls 3 (drei) Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 11.7 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich vom Kunden beizustellen.
- 11.8 **Rügeobliegenheit:** Der Kunde hat das Werk bzw. den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und jeden auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber HAGE längstens binnen 14 Tagen zu rügen, widrigenfalls das Werk/die Lieferung/die Ware als genehmigt gilt. Eine Rüge hat den Mangel konkret und detailliert zu beschreiben und zu dokumentieren.
- 11.9 Rügt der Kunde den Mangel gegenüber HAGE nicht frist- und formgerecht, kann er weder Ansprüche aus der Gewährleistung, des Schadenersatzes wegen des Mangels, noch aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend machen. Werden am Liefergegenstand/Werk Veränderungen oder Bearbeitungen vom Kunden oder dritter Seite ohne schriftliche Zustimmung von HAGE vorgenommen, erlischt jegliche Gewährleistungsverpflichtung.
- 11.10 Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Kunde HAGE unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls der Kunde die Gefahr für sämtliche Schäden, die sich aus einem Unterlassen dieser Mitteilung ergeben, alleine trägt.
- 11.11 Nach Erhalt der Mängelrüge führt HAGE ehestmöglich eine Mängelerhebung durch. Der Gewährleistungsbehelf obliegt grundsätzlich der Auswahl von HAGE, wobei bei Mängeln, welche mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln behoben werden können, nach Möglichkeit mit der Behebung vorgegangen wird, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, bei welchem stattdessen eine Preisminderung zweckentsprechend ist.
- 11.12 Die Mängelbehebung wird binnen angemessener Frist vorzugsweise am Montageort durchgeführt; es liegt jedoch im Ermessen von HAGE, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Mängelerhebung, Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen. Werden die Arbeiten zur Behebung eines Mangels am Montageort durchgeführt, so treffen den Kunden auf

seine Kosten die in den LMB (Punkt 4) enthaltenen (Bereitstellungs-)Verpflichtungen – insbesondere die Ermöglichung der termingerechten und ungefährdeten Durchführung der Behebung samt Zurverfügungstellung sämtlicher erforderlichen Werkzeuge, Hebeeinrichtungen, Maschinen und Geräte samt Betriebsstoffen.

- 11.13 Für den Fall, dass die gelieferte Ware in oder an einem anderen Gegenstand eingebaut oder befestigt wurde, ist HAGE nicht zum Aus- und Einbau des Liefergegenstandes verpflichtet.
- 11.14 Der Kunde hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Werk/Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
- 11.15 Befindet sich das Werk nicht am Montageort, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die HAGE dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen.
- 11.16 Ersetzte mangelhafte Teile sind HAGE zur Verfügung zu stellen und gehen in ihr Eigentum über.
- 11.17 Kommt HAGE innerhalb einer angemessenen Zeit ihren Verpflichtungen zur Mängelbehebung nicht nach, so kann der Kunde schriftlich eine letzte Nachfrist setzen, innerhalb derer HAGE ihren Verpflichtungen nachzukommen hat.
- 11.18 Erfüllt HAGE ihre Verpflichtungen nicht innerhalb dieser Frist, kann der Kunde die notwendigen Reparaturen selbst vornehmen oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr von HAGE vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Kunden oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Kunden hinsichtlich dieses Mangels gegenüber HAGE mit Erstattung der für die Behebung entstandenen, angemessenen Kosten abgegolten.
- 11.19 Schlägt eine Eigenvornahme der Nachbesserung endgültig fehl,
 - so kann der Kunde eine dem geminderten Wert des Werkes/Liefergegenstandes entsprechende Preisminderung verlangen, welche jedoch in keinem Fall mehr als 15 v.H. überschreiten darf; oder
 - sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Kunde sein Interesse an dem Vertrag verliert, so kann dieser nach schriftlicher Mitteilung an HAGE vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall kann dieser den Ersatz des ihm entstandenen Schadens von höchstens 15 v.H. des Vertragspreises verlangen.
- 11.20 HAGE haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden beigestellten Materialien oder einer von diesem vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen. Für diejenigen Teile des Liefergegenstandes/Werkes, die HAGE von dem vom Kunden vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen hat, haftet HAGE nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- 11.21 Wird die Ware/das Werk von HAGE aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, erstreckt sich die Haftung von HAGE nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers/Kunden erfolgte. Der Kunde hat in diesen Fällen HAGE bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten naturgemäß ebenfalls schad- und klaglos zu halten. Dient das von HAGE zu fertigende Produkt der Fertigung eines Serien- oder Massenproduktes, so haftet HAGE nicht für die Qualität oder Richtigkeit bzw. Funktionstüchtigkeit des Musters (Musterteiles).
- 11.22 HAGE haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch des Werkes/Liefergegenstandes auftreten und dementsprechend nicht für Mängel, die auf schlechter Instandhaltung oder auf fehlerhafter Reparatur durch den Besteller/Kunden oder auf von diesem durchgeführte Änderungen ohne die schriftliche Zustimmung von HAGE beruhen.
- 11.23 Schließlich erstreckt sich die Haftung von HAGE naturgemäß nicht auf normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung, oder auf Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen, chemische Einflüsse oder Ähnliches zurückzuführen sind.
- 11.24 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderung oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt HAGE grundsätzlich keine Gewähr.
- 11.25 Hat der Kunde den Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen,

für den HAGE haftet, so hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die HAGE oder dem Hersteller aufgrund der ungerechtfertigten Rüge entstanden sind.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1 HAGE haftet nur für Schäden, die nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Organe oder der leitenden Angestellten beruhen. Unberührt davon bleiben lediglich die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Die Haftung von HAGE im Falle schlicht grober Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig - mit 25 Prozent der Auftragssumme, maximal jedoch mit € 150.000,00 begrenzt. Ansonsten ist die Haftung von HAGE mit diesem vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden gedeckelt.
- 12.3 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jede Haftung von HAGE von vornherein ausgeschlossen.
- 12.4 HAGE haftet keinesfalls für Sachschäden, die vom Werk/Liefergegenstand nach Fertigstellung verursacht werden, wenn es im Besitz des Kunden ist. Weiterhin übernimmt HAGE keinerlei Haftung für Schäden an den vom Kunden gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Kunden gefertigtes Erzeugnis beinhalten. Soweit HAGE von einem Dritten für einen derartigen Sachschaden zur Haftung herangezogen wird, so hat der Kunde HAGE zu entschädigen, zu verteidigen, klag- und schadlos zu halten. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 12.5 In jedem Fall haftet HAGE – soweit gesetzlich zulässig - nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vertragseinbußen, Schäden aus Betriebsstörungen/Produktionsausfall, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Finanzierungskosten/Zinsverlusten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie/Daten oder Informationen, reine Vermögensschäden oder sonstige mittelbare Schäden.
- 12.6 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus demselben Titel grundsätzlich ausgeschlossen.
- 12.7 HAGE haftet nicht für Dritte, die für den Kunden auf dessen Beauftragung tätig werden, auch wenn sie von dieser ausgewählt oder vorgeschlagen worden sind.

13. Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 13.1 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von HAGE ausschließlich zuständig. HAGE ist auch berechtigt am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 13.2 HAGE ist darüber hinaus berechtigt, allfällige Streitigkeiten durch Anrufung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsverfahren findet diesfalls am Sitz des Schiedsgerichts in Wien statt.
- 13.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

Obdach, am 07.11.2023